

AvenirSocial Graubünden

Montalinstr. 3, 7000 Chur

T. +41 (0) 78 836 12 12

graubuenden@avenirsocial.ch

www.avenirsocial.ch/graubuenden

www.sozialportal.ch

Kantonales Departement für
Volkswirtschaft und Soziales
Reichsgasse 35
7000 Chur

Chur, 30. Januar 2011

Vernehmlassung zum Entwurf eines Gesetzes zur
sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Hansjörg Trachsel,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, ohne dazu ausdrücklich eingeladen zu sein, an der aktuellen Vernehmlassung Teil zu nehmen. AvenirSocial Graubünden ist der Berufsverband der Professionellen in der Sozialen Arbeit im Kanton. Es ist ermutigend, dass sich im Sozialbereich eine Vielfalt von Berufen etabliert hat. Doch das allein reicht nicht. Ob in der sozialen Arbeit, in der Sozialpädagogik, in der Jugendarbeit, in der Pflege und Betreuung, im Straf- und Massnahmenvollzug oder in der Arbeitsvermittlung: Es braucht von allen Seiten permanenten Einsatz, damit Einzelne oder Gruppen, im vorliegenden Fall im Bereich der Integration von Menschen mit Behinderung, nicht ausgegrenzt werden und durch die Netze fallen. Integration braucht Engagement. So begrüssen wir die Bestrebungen des Kantons für ein zeitgemässes Behindertenintegrationsgesetz.

Für AvenirSocial Graubünden ist ein kantonales Behindertenintegrationsgesetz eine Verpflichtung der Gemeinschaft, Menschen mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung zu unterstützen und auf die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hinzuwirken. Dabei darf die Situation der in diesem Bereich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vergessen gehen. So beteiligen wir uns gerne an der oben erwähnten Vernehmlassung.

Wir bedauern, dass zum Gesetzesentwurf kein Verordnungsentwurf beigefügt wurde und auch einige Erläuterungen äusserst knapp gehalten wurden. So ist beispielsweise gemäss den Erläuterungen (S. 9) eine Überarbeitung der Leistungsabgeltung angezeigt, doch in welche Richtung; und auch die Schnittstellen zum Schulgesetz werden nur kurz angesprochen. Ganz allgemein wird im Entwurf unseres Erachtens die notwendige Stossrichtung „Integration vor Rente“ zu wenig aktiv und breit angepackt. AvenirSocial Graubünden vermisst bei der Neufassung eines Behindertenintegrationsgesetzes eine stärkere Verpflichtung zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Integrationsarbeitsplätzen. So sind wir aufgrund der bisherigen Bemühungen überzeugt, dass es zur Schaffung von Ausbildungs- und

Arbeitsplätzen ein Anreizsystem braucht. Wir können uns auch vorstellen, dass sich Kleinbetriebe via Arbeitsgemeinschaften entsprechende Arbeitsplätze aufbauen können. Dazu benötigt es aber eine aktive Beratung und Unterstützung. Hier wurde bedauerlich eine Chance verpasst, um eine breitere und lösungsorientierte Diskussion zu lancieren, gerne hoffen wir, dass diese im Rahmen der weiteren Debatten aufgenommen wird.

Positiv erwähnen möchten wir die angestrebte Gesamtbetrachtung und -steuerung, und damit eine koordinierte Aufgabenteilung zwischen stationärem, teilstationärem und ambulanten Bereich. Dies ist sinnvoll und entspricht auch der Stossrichtung des Musterkonzepts. Ebenfalls begrüssen wir die neue Möglichkeit der Arbeitsbegleitung. Wir sind überzeugt, dass dieses Instrument die berufliche Situation von Betroffenen merklich verbessern kann.

A. Erläuterungstext

Im Kapitel „1.2 Angebotssituation im Kanton Graubünden“ wird zum Stichwort „Ambulantes Einrichtungsangebot richtigerweise erwähnt, dass im Kanton Graubünden für Menschen mit Behinderung in den Bereichen Wohnen, Mobilität, Arbeit, Rechtsberatung und Bildung ambulante Angebote zur Verfügung stehen. An dieser Stelle gebührt unser grosser Dank an die stetige und engagierte Arbeit aller beteiligten Organisationen, angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden. Es werden in diesem Abschnitt ebenfalls richtigerweise die wichtigsten Partner wie Pro Infirmis oder der Behindertenfahrdienst „Mobilita“ aufgeführt. Uns ist aufgefallen, dass gerade der Bereich der Hörbehinderten fehlt. Mit Pro Audito Graubünden und der Bildungs- und Arbeitsstätte Fontana Passugg können wir in Graubünden auf zwei wichtige Partner zurückgreifen. Pro Audito ist eine Organisation der Selbst- und Fachhilfe für Menschen mit Hörproblemen und deren Angehörigen mit einem dichten Netz von regionalen und lokalen Hörbehindertenvereinen (3 Sektionen in Graubünden). Ebenfalls ein sehr wichtiger Partner ist Insieme Graubünden. Insieme und die regionalen Vereine informieren, beraten, bieten psychologische Unterstützung, organisieren Entlastungen, Ferienwochen, Weiterbildungs- und Freizeitaktivitäten und vieles mehr. Wir zählen darauf, dass der Kanton nach Inkraftsetzung des Gesetzes auf sämtliche betroffenen Organisationen sowie Organisation von Betroffenen aktiv zu geht und diese über die Auswirkungen und neuen Möglichkeiten des Gesetzes informiert.

Im Kapitel „Finanzierung Bereich Tagesstruktur“ wird ausgeführt, dass im so genannten Deckungsbeitragsmodell mit den Erträgen aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen zumindest die Materialkosten und die Löhne der Angestellten mit Behinderung gedeckt werden sollten. Und auch bei Tagesstrukturangeboten müssen selbsterwirtschaftete Erträge mindestens die Materialkosten sowie die Löhne der Personen mit Behinderung decken. AvenirSocial Graubünden lehnt diese einseitige Finanzierung der Löhne von Menschen mit einer Behinderung ab. Die Realität zeigt, dass viele Angebote von Produkten und Dienstleistungen (z.B. Gärtnerei, Druckaufträge, Weihnachtsgeschenkartikel) den saisonalen Schwankungen unterworfen sind. Innerhalb der Tagesstrukturangebote gibt es zudem einen grossen Bereich der reinen (Freizeit-)Beschäftigung. Und nicht zu vergessen ist der Materialaufwand für Übungs- und Trainingszwecke wie der erhöhte Anteil an Fehlprodukten. Es darf nicht sein, dass die Löhne der Menschen mit Behinderung dem Risiko solcher Schwankungen unterliegen.

Auch sie haben Anrecht auf ein regelmässiges und planbares Einkommen und damit auf Selbstbestimmung.

Mit dem Einzug in ein Heim gerät man oft in ein Abhängigkeitsverhältnis. Krankheitsbedingt kann es schwer fallen, seine eigenen Interessen wirksam zu vertreten. Dabei regelt der Heimvertrag nicht nur irgendein Konsumgeschäft, sondern einen großen Teil der Lebensumstände, manchmal bis ans Lebensende. Man braucht daher einen besonderen Schutz, nicht nur in vertraglichen Dingen. Heimleitung und Betreuungskräfte prägen wesentlich die Atmosphäre des Heims. Von Bewohnerinnen und Bewohnern wird das manchmal als fremdbestimmt empfunden. Hinzu kommt, dass Bewohner und Bewohnerinnen von Heimen und deren Angehörige sich oft von Heimleitung, Heimträger und Pflegekräften abhängig fühlen. Sie scheuen sich, Kritik oder Verbesserungsvorschläge zu äussern. „Wenn ich mich beschwere, muss es meine Mutter dann ausbaden“ ist ein Kommentar, der einem häufiger begegnet. Hier kann ein Heimbeirat oder eine Ombudsstelle als unabhängige Beratung und Interessenvertretung helfen. Die Bewohnerin und der Bewohner sind der Kunde, der dem Personal und der Heimleitung erst die wirtschaftliche Grundlage ihrer Arbeit liefert. Damit der Kunde/Verbraucher auch im Heim zum „König“ wird, müssen diese Wünsche und Interessen in angemessener Weise dem Träger, der Heimleitung und den Mitarbeitern mitgeteilt werden. Entsprechende Fragestellungen entstehen ebenfalls bei selbständigen Wohnformen und direkten Aufgabenleistungen für Betroffene. Auch bei der Qualitätssicherung und –verbesserung könnte ein Heimbeirat oder eine Ombudsstelle eine entscheidende Funktion wahrnehmen.

Wir begrüssen hingegen ausdrücklich die im Kapitel „Taxen“ (S. 15) erwähnte Absicht, von der gültigen Berechnung nicht abzuweichen und an der Unterscheidung einer An- und Abwesenheitstaxe festzuhalten. Die heutigen Erfahrungen sind durchwegs positiv, so dass dies unverändert weitergeführt werden kann.

B. Die einzelnen Artikel

Art. 1	Die Aufteilung in soziale und berufliche Integration sollte durch das Konzept der „Funktionalen Gesundheit“ ersetzt werden. Die WHO stützt sich bei ihrer Beschreibung von Beeinträchtigungen und Behinderungen auf dieses Konzept. Angebracht wäre deshalb folgende Fassung: <i>„Das Gesetz bezweckt eine möglichst gute funktionale Gesundheit von Menschen mit Beeinträchtigungen.“</i>
Art. 2 Absatz 1	In der vorgeschlagenen Auflistung fehlen die Personen mit Wahrnehmungsbehinderungen. Diese müssen zwingend aufgenommen werden. Der Einstieg zu Absatz 1 könnte beispielsweise lauten <i>„Als Personen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes gelten Menschen mit einer Wahrnehmungsbehinderung sowie Menschen, die aufgrund von Beeinträchtigungen körperlicher, geistiger, psychischer ...“</i> Eine andere Variante wäre die Aufzählung zu übernehmen wie sie im IFEG-Konzept gewählt wurde.
Absatz 2	In den Erläuterungen zu diesem Artikel wird ausgeführt, wann Personen mit Behinderung die regulären Alters- und Pflegeheime in Anspruch nehmen sollten. Dies widerspricht den Ausführungen gemäss IFEG-Konzept und dem Ziel der Selbstbestimmung. Wir sind der Meinung, dass Personen mit Behinderung auch

Absatz 3	<p>nach Eintritt ins AHV-Alter grundsätzlich dort weiter leben und betreut werden sollen (z.B. via Spitex), wo sie vor diesem Zeitpunkt gelebt haben. Erst wenn eine Pflegebedürftigkeit eintritt, welcher die entsprechende Institution nicht mehr gerecht werden kann, soll der Übertritt in ein Alters- und Pflegeheim geprüft werden.</p> <p>Wir begrüßen die Aufnahme dieses Absatzes in das Gesetz, er sollte jedoch noch klarer formuliert werden. So sind Beratungsstellen immer wieder mit Jugendlichen unter 18 Jahren konfrontiert, welche in einer Institution für Erwachsene untergebracht werden müssen. Dies bereitet in der Folge oft grosse finanzielle Probleme. Ohne Kostenübernahme durch den Kanton besteht die Gefahr von Sozialhilfeabhängigkeit. Für Menschen mit Behinderung, ihre Angehörigen und die Institutionen braucht es eine klare Absicherung. So ist der Begriff „ausnahmsweise“ zu streichen und die Kann-Formulierung sollte konkretisiert werden.</p>
Art. 3	<p>Im Begleitschreiben zur Vernehmlassung wird festgehalten, dass ein zentrales Ziel darin besteht, sicher zu stellen, dass sich der Kanton soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer Einrichtung beteiligt, dass keine Person wegen dieses Aufenthalts Sozialhilfe benötigt. Dieser massgebliche Grundsatz muss wie folgt in das Gesetz mit eingebunden werden: <i>„Das Gesetz stellt sicher, dass Menschen mit Behinderung die sich in einer Einrichtung aufhalten, welche die soziale und berufliche Integration bezweckt, keine Sozialhilfe benötigen.“</i></p> <p>Ein in der Schweiz noch kaum beachteter Bereich ist, dass auch bei Menschen mit Behinderung die Gleichberechtigung von Frauen und Männern speziell zu beachten ist. Nicht umsonst haben die deutschen Bundesländer in ihren Gesetzen zur Gleichstellung behinderter Menschen folgenden speziellen Artikel <i>°Behinderte Frauen°</i> angeführt: <i>„Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Massnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.“</i> Es ist sicherlich angebracht, unsere eigenen Integrationsbemühungen unter diesem Gesichtspunkt zu durchleuchten. Die Aufnahme eines entsprechenden Artikels sollte geprüft werden.</p>
Art. 4	<p>Die Erfahrungen zeigen, auch in anderen Ländern, dass ein zu starkes, fast einseitiges Streben nach Einheitstarifen (DRG's, Fallkosten) zu einer Senkung von Mindeststandards beim Personal und der Qualität führt. Der zu erwartenden Entwicklung muss bereits bei der Gesetzgebung entgegen getreten werden. Entsprechend schlagen wir folgenden neuen Absatz 3 vor: <i>„Die Einrichtungen und Dienste unterliegen einer regelmässigen Kontrolle der Qualität der Leistungen im Sinne der Leistungsverträge, der Gesamtsteuerung sowie des Personaleinsatzes.“</i></p> <p>Die Aufsicht ist dahingehend auszuüben, dass die entsprechende Qualität der Berufsausübung, Aus- und Fortbildung sowie zur Personalführung sichergestellt ist. Insbesondere ist zu überprüfen, ob das erforderliche qualifizierte Personal und die Betriebsmittel sichergestellt sind.</p>
Art. 6 Art. 7	<p>Zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung muss den anerkannten Organisationen der Behindertenhilfe (z.B. Pro Infirmis) und Organisationen für Menschen mit einer Beeinträchtigung (z.B. Pro</p>

	<p>Audito) in beiden Artikeln ein aktives Anhörungs- und Mitspracherecht eingeräumt werden.</p> <p>Dieses Recht ist ebenfalls in den Artikeln 19, 20 und 29 einzufügen.</p>
Art. 7	<p>Das bereits in den Erläuterungen zu Art. 4 erwähnte Streben nach Einheitstarifen und Marktvergleichen führt erfahrungsgemäss zu einer Gefährdung der Anstellungsbedingungen und Lohngefüge. Um dieser Entwicklung entgegen zu treten ist es notwendig, das Personal, analog dem Gesundheitswesen, zu stärken und entsprechend die personal-rechtlichen Voraussetzungen, um auf die Heimliste aufgenommen zu werden und vom Kanton Beiträge zu erhalten, in den Leistungsaufträgen festgeschrieben werden. Dazu schlagen wir folgenden neuen Absatz 3 vor: <i>„Die Regierung schliesst Leistungsverträge unter der Voraussetzung ab, dass der Leistungserbringer öffentliche Personalreglement anwendet oder mit den zuständigen Personalverbänden einen Gesamtarbeitsvertrag abschliesst, sich dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche anschliesst oder seinem Personal Arbeitsbedingungen anbietet, die insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit, Entlohnung und Sozialleistungen dem kantonalen Personalreglement oder dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche entsprechen.“</i></p>
Art. 10	<p>Grundsätzlich erwarten wir, dass alle anerkannten Leistungserbringer zwingend dem öffentlichen Submissionsrecht zu unterstellen sind. Mit dem Behinderten-integrationsgesetz steht der Kanton in der Verantwortung, dass die Anstellungsbedingungen, Investitionen und Beschaffungen den Bedingungen der ILO Abkommen entsprechen und ausgeführt werden. Gleichzeitig erachten wir die geplante Spannweite für die Beitragserbringung als zu weit. Mit dem Ziel, die Institutionen vergleichbarer auszugestalten sollte der Spielraum nicht zu weit gefasst werden. So erachten wir folgende Anpassung als angebracht: <i>„ . . . für geschützte Wohnplätze Beiträge von mindestens 50 Prozent und maximal 85 Prozent der anrechenbaren Kosten für den Kauf . . .“</i> Dies gilt ebenfalls für Art. 23.</p>
Art. 14 Absatz 2	<p>Die heutige Regelung der Reservationstaxe hat sich bewährt. Deshalb muss diese im neuen Gesetz im gleichen Rahmen weitergeführt werden.</p>
Absatz 3	<p>Auch dies ist ein wichtiger und sinnvoller Absatz, besonders beim allfällig notwendigen Eintritt in eine Institution vor Zusprechung von IV-Leistungen. Wir denken dabei besonders an die Situation von Menschen mit einer Hirnverletzung.</p>
Art. 17 Absatz 1	<p>Für AvenirSocial Graubünden sind unter den Angeboten zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung besonders auch die Angebote der Beratung (für Betroffenen wie Arbeitgeber) sowie die Übergangszeit bei einer längeren Erkrankung vor dem definitiven IV-Entscheid zu verstehen. Dies ist in der Verordnung festzuhalten.</p>
Absatz 2	<p>Bei der Aufzählung fehlt die ambulante Unterstützung und Beratung von Menschen mit Behinderung die eine Stelle suchen (z.B. Job Coach, Profil usw.). Von diesen</p>

Absatz 3	<p>Beratungsstellen profitieren auch Arbeitgeber die Menschen mit einer Behinderung im Betrieb behalten oder anstellen möchten. Ziel muss es sein, wenn immer möglich die aktive Arbeitsfähigkeit zu erhalten.</p> <p>Der Kanton Graubünden führt seine Vorbildfunktion aktiv fort und führt eine Quotenregelung ein. Grundsätzlich sollten auch Kaderfunktionen offen stehen und das berufliche Weiterkommen gewährleistet bleiben. Dies gilt notabene auch für die berufliche Entwicklung von Frauen.</p>
Art. 21	<p>Wir verweisen hier auf unsere bereits eingangs ausgeführten Erläuterungen. Zudem zeigt die Realität, dass gerade bei Betroffenen mit psychischer Beeinträchtigung oder Behinderung oft differenzierter vorgegangen werden muss (nicht nur halbtagsweise, wie am Schluss der Erläuterungen zum Artikel festgehalten). Hier kann mit einem individuell zugeschnittenen Programm oft die grösseren Erfolge erzielt werden. So ist eine feinere Abstufung zu prüfen und wenn immer möglichst umzusetzen.</p>
<p>Art. 28 Marginalie</p> <p>Absatz 1</p>	<p>Wir beantragen, dass die beiden letzten Worte gestrichen werden. Neue Marginalie: „Leistungen an Betriebe“.</p> <p>Entsprechend beantragen wir in Absatz 1 den einschränkenden Zusatz „der Privatwirtschaft“ zu streichen. Auch öffentliche, öffentlich-rechtliche und halböffentliche Arbeitgeber sollen berücksichtigt werden können. Ebenso denken wir an allfällige Projekte bei NGO's.</p> <p>Ganz allgemein ist dieser Artikel zu allgemein und vage gehalten und sollte konkretisiert werden (kein Kann-Artikel). Für die Ausführung ist es aus Sicht von AvenirSocial Graubünden sehr wichtig, dass für diesen Bereich durch den Kanton genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls sollten Arbeitgeber dazu animiert werden, allenfalls als Arbeitsgemeinschaften Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen. Dass solche Instrumente notwendig sind, zeigt sich am abzeichnenden Pflegenotstand und der teilweise mangelnden Ausbildungsbereitschaft verschiedener Unternehmen. Entsprechend sollte die Regierung die Betriebe und Institutionen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen verpflichten können. Selbstredend ist dabei die Qualität der Ausbildung regelmässig zu überprüfen und, sofern Mängel bestehen, bei der Finanzierung zu berücksichtigen.</p>
Neuer Absatz	<p>Unseres Erachtens braucht es für den Bereich der Integration in der Freizeit unbedingt einen eigenen Absatz: „4. Integration im Freizeitbereich“</p> <p>Uns geht es dabei um die Bereiche Entlastungen, Ferienwochen, Weiterbildungs- und Freizeitaktivitäten. Hier besteht ein beträchtlicher Nachholbedarf zur Förderung und Unterstützung entsprechender, integrativer Aktivitäten. Denkbar wäre die Unterstützung von Vereinen, welche spezielle Aktivitäten anbieten und durchführen (z.B. Wanderungen mit speziellen Wanderrollstühle oder spezielle Fahrradtouren auf dem Bündner Netz von SchweizMobil). Als weiteren Input verweisen wir an dieser Stelle auf die Diplomarbeit „Anwendung von strategischer Planung und Projektmanagement im Bereich Tourismus – Projekt Chur für Sehbehinderte“ (Rico Müller, Academia Engiadina, 2007). In dieser Arbeit wird</p>

	<p>unter anderem ausgeführt: „ . . . Trotzdem gibt es in der Schweiz erst sehr wenige bedürfnisgerechte Angebote für Blinde und Sehbehinderte. Chur Tourismus hat anlässlich einer Anregung des Churer Gemeinderates Thomas Hensel beschlossen, das Projekt °Chur für Blinde und Sehbehinderte° zu lancieren.“ So besteht in Graubünden gerade im Bereich der Forschung und konkreten Umsetzung noch ein sinnvoll zu nutzendes Potential.</p> <p>Auch der Behindertensport leistet wesentliche Integrationsarbeit. So nehmen beispielsweise im Bundesland Bayern jährlich rund 860.000 Menschen mit Behinderung an geförderten Sportmaßnahmen für Menschen mit Behinderung teil. Mehr Unterstützung seitens des Kantons ist auch hier eine wichtige Unterstützung. Dies ist ein Betätigungsfeld, welches stark durch (Freiwilligen)Arbeit geprägt wird; vorab auch durch Frauen. Es ist deshalb zu prüfen, wie auch dieser freiwilligen Arbeit mehr Gewicht und Wertschätzung gegeben werden kann.</p>
Art. 32 Absatz 2	Hier sind die Einhaltung der Mindestlöhne und Submissionsvorschriften, gemäss unseren bereits ausgeführten Erläuterungen zu ergänzen.
Art. 33	Hier würden wir den Begriff „zu sparsamer“ nicht verwenden. Einerseits liegt ein kostenbewusstes Arbeiten im Eigeninteresse der Leistungserbringer; andererseits muss der Kanton darauf achten, dass die Qualität gewahrt bleibt und nicht aufgrund einer einseitig strengen Sparvorgabe jeweils die Billigste statt die geeignetste Lösung getroffen wird.
Art. 34	Das BSV schreibt vor, Klientendokumentationen 5 Jahre aufzubewahren. Wir empfehlen im Sinn der Vereinheitlichung die BSV-Regelung zu übernehmen.
Art. 36 NEU Schlichtungs-Verfahren/ Ombudsstelle	<p>Das Schlichtungsverfahren, im Konzept unter Artikel 3.6 aufgeführt, wurde im Gesetzesentwurf nicht aufgenommen. Wir schlagen die Aufnahme in einem separaten Artikel vor, in der das Verfahren mit Bezeichnung der Schlichtungsstelle geregelt wird.</p> <p>Unabhängig des Schlichtungsverfahrens ist analog der kantonalen Ombudsstelle für Altersfragen eine Ombudsstelle für Behindertenintegrationsfragen aufzubauen und zu fördern. In Institutionen mit Menschen mit einer Behinderung kann es zwischen allen Beteiligten immer wieder zu Spannungen und Konflikten kommen. Ziel und Aufgabe der Ombudsstelle ist es mitzuhelfen, auf unbürokratische Art einen von den beteiligten Parteien akzeptierten Lösungsweg zu finden. Sie kann aber auch den Menschen mit Behinderung beim ordentlichen Schlichtungsverfahren beratend zur Seite stehen. Die Ombudsstelle muss unabhängig und neutral sein. Alle Tätigkeiten werden vertraulich, diskret und individuell ausgeführt. Grundsätzlich sind die Dienstleistungen der Ombudsstelle kostenlos. Bei umfangreichen Schlichtungsverfahren kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.</p>
Art. 37 NEU Beauftragte Person	Neben einer Ombudsstelle braucht es auch beim Kanton selber eine direkte Ansprechperson, welche die Anliegen von Menschen mit einer Behinderung aufnimmt, die kantonalen Bemühungen koordiniert und eine Umsetzung vorantreibt. Wir denken beispielsweise an die Umbaupläne beim Engadiner

für die Belange von Menschen mit Behinderung	Museum in St. Moritz, wo das schweizerische Behindertengleichstellungsgesetz zu wenig Berücksichtigt wird. Der Artikel könnte einfach lauten: „Die Regierung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen.“ Kompetenzen könnten in der Verordnung geregelt werden.
Art. 40 Absatz 2	Dieser Absatz soll folgendermassen ergänzt werden: <i>„Der Kanton kann Projekte zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung finanzieren, sofern eine qualifizierte Wirkungsmessung gewährleistet ist. Dabei gilt: stationäre Angebote kommen dann zum Tragen, wenn mit ambulanten Hilfeleistungen eine angemessene Betreuung nicht mehr erfolgen kann.“</i>
Art. 44 Beiträge	Wie im Erläuterungstext festgehalten (S. 3) hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung erlassen, um den betroffenen Menschen mit Behinderung und den Einrichtungen die nötige Kontinuität zu gewährleisten. Gemäss Art. 197 Ziff. 4 BV müssen die Kantone während mindestens drei Jahren die „bisherigen Leistungen“ des Bundes weiterführen. Zwar orientiert sich dies vorab an den vormaligen Bau-, Einrichtungs- und Betriebsbeiträgen, dennoch muss hier nochmals das Thema der „Zulagen auf dem Ferienlohn“ (Auftrag Perl) aufgegriffen werden. Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils hat der Bund selber für seine Mitarbeitenden eine entsprechende rückwirkende Zahlung vorgenommen. Der Kanton Graubünden hat dies für seine Mitarbeitenden ebenfalls vollzogen. Es kann und darf nun nicht sein, dass den Institutionen diese unerwarteten, rückwirkenden Ausgaben nicht bei den Betriebsbeiträgen angerechnet werden. Gerade die Auswirkungen dieses Gerichtsentscheides müsste als ein Faktor endogener Kosten mitgerechnet und erstattet werden. Als absolutes Minimum müssten diese Zulagen zumindest für die Jahre 2008 und 2009 (Übergabe der Verantwortung an die Kantone) durch den Kanton an die Institutionen rückerstattet werden.

C. Schlussbemerkungen

Ende letzten Jahres hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zum Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (ICRPD) eröffnet. Dieses Übereinkommen stellt ein wichtiges Instrument dar, um die Diskriminierung der Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu bekämpfen und ihre selbstständige Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Das Übereinkommen ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der bereits bestehende Menschenrechte für die Lebenssituation behinderter Menschen konkretisiert. Ziel des Übereinkommens ist die Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen. Behinderte Menschen sollen durch aktive Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben in den vollen Genuss der grundlegenden Menschenrechte kommen. Der Beitritt zum Übereinkommen ist ein konsequenter Schritt und unterstreicht die traditionelle aktive Menschenrechtspolitik unseres Landes. So fordert AvenirSocial Graubünden die Bündner Regierung auf, sich bei ihrer entsprechenden Vernehmlassungsantwort aktiv für die Ratifizierung dieses Übereinkommens einzusetzen.

Da die aktuelle Übergangsregelung nicht in allen Bereichen zu befriedigen mag, zählen wir darauf, dass das Gesetz wie geplant im Jahr 2012 umgesetzt wird. Gleichzeitig hoffen wir, einerseits tatkräftig einen Beitrag für ein tragfähiges Behindertenintegrationsgesetz zu leisten und Ihnen andererseits mit unseren Gedanken und Anregungen behilflich zu sein.

Wir zählen auf eine entsprechend wohlwollende Berücksichtigung unserer Eingabe, auch wenn diese ohne offizielle Einladung und am letzten Tag der Eingabefrist erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

AvenirSocial Graubünden

Luciano Capelli
Präsident

Karin Liver
Vorstandsmitglied